



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 920.758/3-II/A/6/96

An das  
Präsidium des Nationalrates

A - 1010 W i e n

*Wolfgang Peyzore*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	25 -GE/1996
Datum: 30. APR. 1996	
Verteilt 30. 4. 96 <i>lhb</i>	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Andre

2378

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sortenzulassung, die Saatgutenerkennung und die Saatgutzulassung sowie das Inverkehrbringen von Saatgut (Saatgutgesetz 1996, SGG);  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Sektion Zentrale Personalkoordination zum Entwurf eines Saatgutgesetzes 1996 (SGG 1996) mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

9. April 1996

Für den Bundeskanzler:

BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 920.758/3-II/A/6/96

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
A - 1012 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Andre

2378

Zl.12.603/05-IA2a/96  
18. März 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Sortenzulassung, die Saatgutenerkennung und die  
Saatgutzulassung sowie das Inverkehrbringen von  
Saatgut (Saatgutgesetz 1996, SGG);  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion Zentrale Personalkoordination  
nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen aus  
personalwirtschaftlicher und organisatorischer Sicht Bedenken.

Aus dem Vorblatt zu diesem Gesetzesentwurf geht hervor, daß die  
Vollziehung des SGG 1996 14 zusätzliche Bedienstete  
erforderlich machen soll. Diese Feststellung wird weder hier  
näher erläutert, noch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen  
durch eine detaillierte Bedarfsberechnung (Mengengerüst,  
erforderlicher Zeitaufwand, Vergleichsberechnungen aus anderen  
EU-Mitgliedsländern) belegt.

Der bloße Hinweis im Vorblatt ist inakzeptabel und widerspricht  
den legislativen Richtlinien.

- 2 -

Aus der gewählten Darstellungsform ist überdies ableitbar, daß dem do. Ressort selbst weder der tatsächliche Personalbedarf qualitativ wie quantitativ bekannt zu sein scheint, noch eine klare Vorstellung über die Aufbau- und Ablauforganisation des Gesetzesvollzuges vorhanden ist.

Aus organisatorischer Sicht ist anzumerken, daß nach ho. Meinung aufgrund von EU-Bestimmungen, auf die der vorliegende Gesetzesentwurf Bezug nimmt, Zulassungen, Anerkennungen und Verkehrsfreigaben aus anderen EU-Mitgliedsländern in Österreich ohne Formalitäten anerkannt werden müßten. Bestimmungen über die Anerkennung bereits erteilter Zertifikate aus anderen EU-Mitgliedsländern bzw. österreichische Vorbehalte hiezu fehlen.

Diese Bestimmungen sind aus organisatorischer Sicht erforderlich, da es nicht einsichtig erscheint, daß österreichische Behörden bereits untersuchtes und zertifiziertes Saatgut neuerlich überprüfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

9. April 1996  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

